

# Verordnung für Heilbehelfe, Hilfsmittel und ambulante Heilbehandlungen

Diese Verordnung ist 14 Tage, vom Ausstellungstage an gerechnet gültig.

Kostenträger: NIEDERÖ.      Versichertenkategorie: 5      Diagnose:      Lärmschwerhörigkeit

Gebührenbefreiung: Hörgeräte bds.

Patient(in):  
Geburtsdatum:      Versicherungsnummer:  
Familienname(n), Vorname(n):      2517 01.09.48

SCHWEIGER Josef (11193)

Anschrift:  
Berggasse 2  
A-3193 St. Ägyd

Versicherte(r):      Versicherungsnummer  
(nur auszufüllen, wenn Patient(in) ernte Angehörige(r) ist)

Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)

PVA

Datum Stempel und Unterschrift der Lieferfirma

Übernahmedatum      Unterschrift des Empfängers

Kostenvoranschlag (Tarife inkl. MwSt.):

Datum      Stempel des Vertragspartners

Die Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel werden von der Kasse nur dann übernommen, wenn sie höher sind als 20% der Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG). 10% der Kosten, gerundet auf Cent, mindestens jedoch 20% der Höchstbeitragsgrundlage, sind vom Versicherten zu tragen. Für ständig benötigte Behelfe, die aber nur einmal oder kurzfristig verwendet werden können, sind vom Versicherten 10% der Kosten zu übernehmen.  
Das Ausmaß der von der Kasse zu bezahlenden Kosten darf für Heilbehelfe, für Körperersatzstücke bzw. Krankenfahrstühle und für sonstige Hilfsmittel den satzungsmäßig vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Handelt es sich um medizinische Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung, so werden die Kosten zur Gänze (Maß des Notwendigen) übernommen. In welcher Höhe die Kasse den Kostenzuschuss leistet, ist aus der auf der Verordnung erteilten Bewilligung ersichtlich.  
Die Kasse übernimmt den Kostenanteil

a) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die wegen einer erheblichen Behinderung ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht.  
b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit

Im Falle der Voraussetzungen nach Punkt b) ist vom Vertragsarzt ein zweifacher Aufdruck des Arztstempels in dem hierfür vorgesehenen Raum der Verordnung anzubringen.

Bei Zutreffen der oben angeführten Voraussetzungen wird vom Vertragspartner kein Kostenanteil eingehoben.

Verordnung:

- Arbeitsunfall
- Fremdverschulden
- Verkehrsunfall

27.07.23

Arztstempel bei Übernahme der vollen Kosten durch die Kasse (Rezeptgebührenbefreiung). Bei Bestätigung durch die Kasse: Stempel, Unterschrift u. Datum

Bewilligungsvermerk der Krankenkasse

Versicherungsleistung  
inkl. MwSt.: €  
bzw. % der Kosten lt. Tarif  
inkl. MwSt.

Kostenanteil: 10% der Kosten,  
mindestens €

Datum, Stempel und Unterschrift

Bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners  
Kostenrückerstattung nur 80% der Kassenleistung  
(§ 131 Abs. 1 ASVG)!

Verabfolgte Heilbehandlungen  
ambulante Badekuren

Bestätigung nach jeder einzelnen  
Behandlung einholen!

Datum      Unterschrift

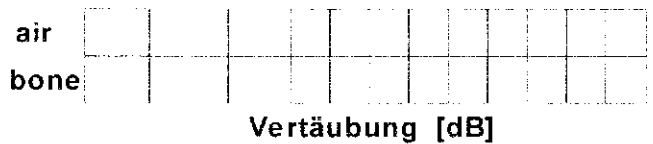
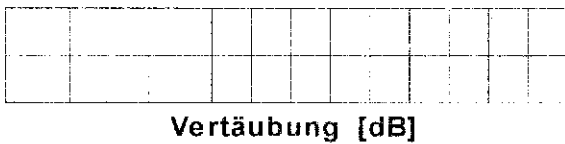
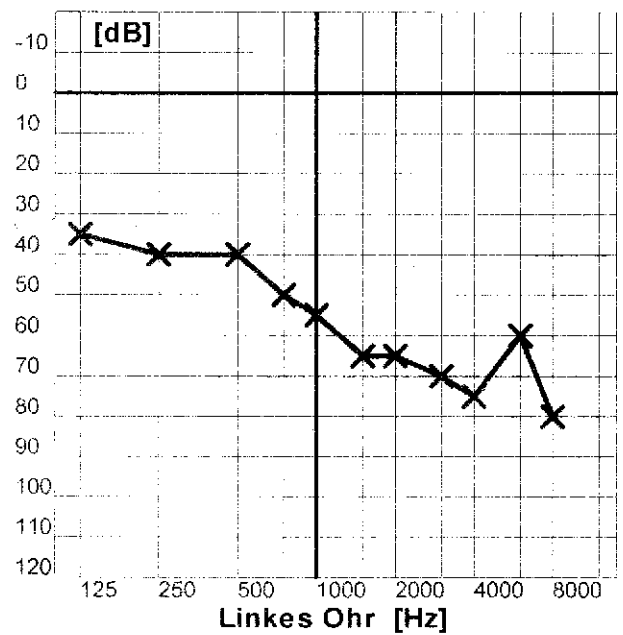
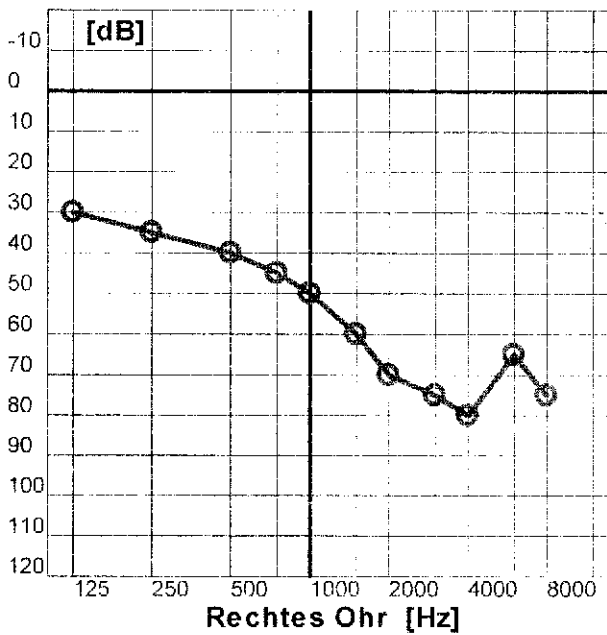
Anmerkungen:

582631  
Dr. Barbara Mages-Pfeiffer  
Fachärztin für HNO  
3160 Traisen, Mariazellerstr. 63

# Audiometrie

Josef SCHWEIGER (01.09.1948)

Messung vom: 27.07.2023 11:48 DS Tonaudio



27.07.2023 11:48